

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren

A. Problem und Ziel

Das dritte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren ergänzt das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes sowie seine beiden Fakultativprotokolle um Kontrollmechanismen, insbesondere ein Individualbeschwerdeverfahren.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Fakultativprotokolls vom 19. Dezember 2011 geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein etwaiger Mehrbedarf bei Bund, Ländern und Kommunen ist geringfügig. Für den Bund wird er im Einzelplan 17 des Bundeshaushalts innerhalb der geltenden Ansätze gedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 2. Oktober 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom
19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte
des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 900. Sitzung am 21. September 2012 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf
keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 28. Februar 2012 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren wird zugestimmt. Das Fakultativprotokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 19 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Fakultativprotokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 19 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Vorhaben wird Bund, Länder und Gemeinden nicht mit relevanten Mehrkosten belasten. Beschwerdeverfahren zu anderen Menschenrechtsverträgen haben bisher auch nur zu einer geringfügigen Mehrbelastung geführt. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren

Optional Protocol
to the Convention on the Rights of the Child
on a communications procedure

Protocole facultatif
à la Convention relative aux droits de l'enfant
établissant une procédure de présentation de communications

(Übersetzung)

The States parties to the present Protocol,

Considering that, in accordance with the principles proclaimed in the Charter of the United Nations, the recognition of the inherent dignity and the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,

Noting that the States parties to the Convention on the Rights of the Child (hereinafter referred to as "the Convention") recognize the rights set forth in it to each child within their jurisdiction without discrimination of any kind, irrespective of the child's or his or her parent's or legal guardian's race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national, ethnic or social origin, property, disability, birth or other status,

Reaffirming the universality, indivisibility, interdependence and interrelatedness of all human rights and fundamental freedoms,

Reaffirming also the status of the child as a subject of rights and as a human being with dignity and with evolving capacities,

Recognizing that children's special and dependent status may create real difficulties for them in pursuing remedies for violations of their rights,

Considering that the present Protocol will reinforce and complement national and regional mechanisms allowing children to submit complaints for violations of their rights,

Les États parties au présent Protocole,

Considérant que, conformément aux principes proclamés dans la Charte des Nations Unies, la reconnaissance de la dignité inhérente à tous les membres de la famille humaine et de leurs droits égaux et inaliénables constitue le fondement de la liberté, de la justice et de la paix dans le monde,

Notant que les États parties à la Convention relative aux droits de l'enfant (ci-après dénommée «la Convention») reconnaissent les droits qui sont énoncés dans celle-ci à tout enfant relevant de leur juridiction, sans distinction aucune, indépendamment de la race, de la couleur, du sexe, de la langue, de la religion, de l'opinion politique ou autre, de l'origine nationale, ethnique ou sociale, de la situation de fortune, du handicap, de la naissance ou de toute autre situation de l'enfant ou de ses parents ou représentants légaux,

Réaffirmant que tous les droits de l'homme et libertés fondamentales sont universels, indissociables, interdépendants et intimement liés,

Réaffirmant également le statut de l'enfant en tant que sujet de droits et en tant qu'être humain dont la dignité doit être reconnue et dont les capacités évoluent,

Reconnaissant que, compte tenu de leur statut spécial et de leur état de dépendance, les enfants peuvent avoir de grandes difficultés à se prévaloir des recours disponibles en cas de violation de leurs droits,

Considérant que le présent Protocole renforcera et complétera les mécanismes nationaux et régionaux permettant aux enfants de présenter des plaintes pour violation de leurs droits,

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

davon Kenntnis nehmend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) die darin festgelegten Rechte für jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds anerkennen,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

außerdem in Bekräftigung des Status des Kindes als Träger von Rechten und als Mensch mit Würde und sich entwickelnden Fähigkeiten,

in der Erkenntnis, dass die besondere und abhängige Situation von Kindern ihnen beim Einlegen von Rechtsbehelfen wegen einer Verletzung ihrer Rechte erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann,

in der Erwägung, dass dieses Protokoll die nationalen und regionalen Mechanismen verstärken und ergänzen wird, die es Kindern ermöglichen, Beschwerden wegen einer Verletzung ihrer Rechte einzulegen,

Recognizing that the best interests of the child should be a primary consideration to be respected in pursuing remedies for violations of the rights of the child, and that such remedies should take into account the need for child-sensitive procedures at all levels,

Encouraging States parties to develop appropriate national mechanisms to enable a child whose rights have been violated to have access to effective remedies at the domestic level,

Recalling the important role that national human rights institutions and other relevant specialized institutions, mandated to promote and protect the rights of the child, can play in this regard,

Considering that, in order to reinforce and complement such national mechanisms and to further enhance the implementation of the Convention and, where applicable, the Optional Protocols thereto on the sale of children, child prostitution and child pornography and on the involvement of children in armed conflict, it would be appropriate to enable the Committee on the Rights of the Child (hereinafter referred to as "the Committee") to carry out the functions provided for in the present Protocol,

Have agreed as follows:

Part I

General provisions

Article 1

Competence of the Committee on the Rights of the Child

1. A State party to the present Protocol recognizes the competence of the Committee as provided for by the present Protocol.

2. The Committee shall not exercise its competence regarding a State party to the present Protocol on matters concerning violations of rights set forth in an instrument to which that State is not a party.

3. No communication shall be received by the Committee if it concerns a State that is not a party to the present Protocol.

Article 2

General Principles guiding the functions of the Committee

In fulfilling the functions conferred on it by the present Protocol, the Committee shall be guided by the principle of the best interests of the child. It shall also have regard for the rights and views of the child, the views of the child being given due weight in accordance with the age and

Reconnaissant que, dans l'exercice des voies de recours en cas de violation des droits de l'enfant, l'intérêt supérieur de l'enfant devrait primer et que les procédures prévues à tous les niveaux dans le cadre de ces recours devraient être adaptées aux enfants,

Encourageant les États parties à mettre au point des mécanismes nationaux appropriés pour permettre à un enfant dont les droits ont été violés d'avoir accès à des recours utiles à l'échelon national,

Rappelant le rôle important que les institutions nationales des droits de l'homme et d'autres institutions spécialisées compétentes chargées de promouvoir et de protéger les droits des enfants peuvent jouer à cet égard,

Considérant que, pour renforcer et compléter ces mécanismes nationaux et améliorer encore la mise en œuvre de la Convention et, s'il y a lieu, des Protocoles facultatifs à la Convention, concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants, et l'implication d'enfants dans les conflits armés, il conviendrait d'habiliter le Comité des droits de l'enfant (ci-après dénommé «le Comité») à s'acquitter des fonctions prévues dans le présent Protocole,

Sont convenus de ce qui suit:

Première partie

Dispositions générales

Article premier

Compétence du Comité des droits de l'enfant

1. Tout État partie au présent Protocole reconnaît au Comité la compétence que lui confère le présent Protocole.

2. Le Comité n'exerce pas sa compétence à l'égard d'un État partie au présent Protocole pour des affaires concernant la violation de droits énoncés dans un instrument auquel l'État en question n'est pas partie.

3. Le Comité ne reçoit aucune communication intéressant un État qui n'est pas partie au présent Protocole.

Article 2

Principes généraux guidant l'exercice des fonctions du Comité

Dans l'exercice des fonctions qui lui sont conférées par le présent Protocole, le Comité est guidé par le principe de l'intérêt supérieur de l'enfant. Il prend aussi en considération les droits et l'opinion de l'enfant, en accordant à celle-ci le poids voulu en fonction de l'âge et du degré de

in der Erkenntnis, dass das Wohl des Kindes beim Einlegen von Rechtsbehelfen wegen einer Verletzung der Rechte des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein sollte und dass dabei auf allen Ebenen der Notwendigkeit kindgerechter Verfahren Rechnung getragen werden sollte,

die Vertragsstaaten dazu ermutigend, geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um einem Kind, dessen Rechte verletzt wurden, den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen auf innerstaatlicher Ebene zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die nationalen Menschenrechtinstitutionen und andere mit der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes betraute zuständige Fachinstitutionen in dieser Hinsicht spielen können,

in der Erwägung, dass es zur Verstärkung und Ergänzung dieser nationalen Mechanismen und zur weiteren Verbesserung der Durchführung des Übereinkommens und gegebenenfalls der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten angebracht wäre, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) die Wahrnehmung der in diesem Protokoll vorgesehenen Aufgaben zu ermöglichen –

haben Folgendes vereinbart:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes

(1) Ein Vertragsstaat dieses Protokolls erkennt die in diesem Protokoll vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses an.

(2) Der Ausschuss übt seine Zuständigkeit gegenüber einem Vertragsstaat dieses Protokolls nicht in Angelegenheiten aus, die die Verletzung von Rechten aus einer Übereinkunft betreffen, der dieser Staat nicht als Vertragspartei angehört.

(3) Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Staat betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses

Bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben lässt sich der Ausschuss vom Grundsatz des Wohls des Kindes leiten. Er trägt außerdem den Rechten sowie der Meinung des Kindes Rechnung, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend dem Alter

maturity of the child.

maturité de l'enfant.

und der Reife des Kindes zu berücksichtigen ist.

Article 3

Rules of procedure

1. The Committee shall adopt rules of procedure to be followed when exercising the functions conferred on it by the present Protocol. In doing so, it shall have regard, in particular, for article 2 of the present Protocol in order to guarantee child-sensitive procedures.

2. The Committee shall include in its rules of procedure safeguards to prevent the manipulation of the child by those acting on his or her behalf and may decline to examine any communication that it considers not to be in the child's best interests.

Article 3

Règlement intérieur

1. Le Comité adopte un règlement intérieur relatif à l'exercice des fonctions qui lui sont conférées par le présent Protocole. Ce faisant, il tient compte en particulier de l'article 2 du présent Protocole afin de garantir que les procédures soient adaptées aux enfants.

2. Le Comité inclut dans son règlement intérieur des garanties visant à empêcher que l'enfant ne soit manipulé par ceux qui agissent en son nom et peut refuser d'examiner une communication s'il considère qu'elle ne sert pas l'intérêt supérieur de l'enfant.

Artikel 3

Verfahrensordnung

(1) Der Ausschuss gibt sich eine Verfahrensordnung, die bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben zu beachten ist. Dabei berücksichtigt er insbesondere Artikel 2, um zu gewährleisten, dass die Verfahren kindgerecht sind.

(2) Der Ausschuss nimmt in seine Verfahrensordnung Schutzbestimmungen auf, um einer Manipulation des Kindes durch diejenigen, die in seinem Namen handeln, vorzubeugen; er kann die Prüfung jeder Mitteilung ablehnen, die seiner Auffassung nach nicht dem Wohl des Kindes entspricht.

Article 4

Protection measures

1. A State party shall take all appropriate steps to ensure that individuals under its jurisdiction are not subjected to any human rights violation, ill-treatment or intimidation as a consequence of communications or cooperation with the Committee pursuant to the present Protocol.

2. The identity of any individual or group of individuals concerned shall not be revealed publicly without their express consent.

Article 4

Mesures de protection

1. L'État partie prend toutes les mesures nécessaires pour veiller à ce que les personnes relevant de sa juridiction ne subissent aucune violation des droits de l'homme et ne fassent l'objet d'aucune forme de mauvais traitements ou d'intimidation du fait qu'elles communiquent ou coopèrent avec le Comité au titre du présent Protocole.

2. L'identité de la personne ou du groupe de personnes concernées n'est pas révélée publiquement sans le consentement exprès des intéressés.

Artikel 4

Schutzmaßnahmen

(1) Ein Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Einzelpersonen nicht infolge einer Mitteilung an oder einer Zusammenarbeit mit dem Ausschuss einer Menschenrechtsverletzung, Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden.

(2) Die Identität einer betroffenen Einzelperson oder Personengruppe darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Part II

Communications procedure

Deuxième partie

Procédure de Présentation de communications

Teil II

Mitteilungsverfahren

Article 5

Individual communications

1. Communications may be submitted by or on behalf of an individual or group of individuals, within the jurisdiction of a State party, claiming to be victims of a violation by that State party of any of the rights set forth in any of the following instruments to which that State is a party:

- (a) The Convention;
- (b) The Optional Protocol to the Convention on the sale of children, child prostitution and child pornography;
- (c) The Optional Protocol to the Convention on the involvement of children in armed conflict.

2. Where a communication is submitted on behalf of an individual or group of individuals, this shall be with their consent unless the author can justify acting on their behalf without such consent.

Article 5

Communications individuelles

1. Des communications peuvent être présentées par des particuliers ou des groupes de particuliers ou au nom de particuliers ou de groupes de particuliers relevant de la juridiction d'un État partie, qui affirment être victimes d'une violation par cet État partie de l'un quelconque des droits énoncés dans l'un quelconque des instruments suivants auquel cet État est partie:

- a) La Convention;
- b) Le Protocole facultatif à la Convention, concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants;
- c) Le Protocole facultatif à la Convention, concernant l'implication d'enfants dans les conflits armés.

2. Une communication ne peut être présentée au nom de particuliers ou de groupes de particuliers qu'avec leur consentement, à moins que l'auteur puisse justifier qu'il agit en leur nom sans un tel consentement.

Artikel 5

Mitteilungen von Einzelpersonen

(1) Mitteilungen können von oder im Namen einer der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelperson oder Personengruppe eingereicht werden, die behauptet, Opfer einer Verletzung eines Rechts aus einer der nachstehenden Übereinkünfte, denen der Staat als Vertragspartei angehört, durch diesen Vertragsstaat zu sein:

- a) dem Übereinkommen;
- b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
- c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

(2) Wird eine Mitteilung im Namen einer Einzelperson oder Personengruppe eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Verfasser kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.

Article 6**Interim measures**

1. At any time after the receipt of a communication and before a determination on the merits has been reached, the Committee may transmit to the State party concerned for its urgent consideration a request that the State party take such interim measures as may be necessary in exceptional circumstances to avoid possible irreparable damage to the victim or victims of the alleged violations.

2. Where the Committee exercises its discretion under paragraph 1 of the present article, this does not imply a determination on admissibility or on the merits of the communication.

Article 7**Admissibility**

The Committee shall consider a communication inadmissible when:

- (a) The communication is anonymous;
- (b) The communication is not in writing;
- (c) The communication constitutes an abuse of the right of submission of such communications or is incompatible with the provisions of the Convention and/or the Optional Protocols thereto;
- (d) The same matter has already been examined by the Committee or has been or is being examined under another procedure of international investigation or settlement;
- (e) All available domestic remedies have not been exhausted. This shall not be the rule where the application of the remedies is unreasonably prolonged or unlikely to bring effective relief;
- (f) The communication is manifestly ill-founded or not sufficiently substantiated;
- (g) The facts that are the subject of the communication occurred prior to the entry into force of the present Protocol for the State party concerned, unless those facts continued after that date;
- (h) The communication is not submitted within one year after the exhaustion of domestic remedies, except in cases where the author can demonstrate that it had not been possible to submit the communication within that time limit.

Article 8**Transmission of the communication**

1. Unless the Committee considers a communication inadmissible without reference to the State party concerned, the

Article 6**Mesures provisoires**

1. Après réception d'une communication, et avant de prendre une décision sur le fond, le Comité peut à tout moment soumettre à l'urgente attention de l'État partie intéressé une demande tendant à ce qu'il prenne les mesures provisoires qui s'avèrent nécessaires dans des circonstances exceptionnelles pour éviter qu'un préjudice irréparable ne soit causé à la victime ou aux victimes des violations alléguées.

2. L'exercice par le Comité de la faculté que lui donne le paragraphe 1 du présent article ne préjuge pas de sa décision concernant la recevabilité ou le fond de la communication.

Article 7**Recevabilité**

Le Comité déclare irrecevable une communication lorsque:

- a) La communication est anonyme;
- b) La communication n'est pas présentée par écrit;
- c) La communication constitue un abus du droit de présenter de telles communications ou est incompatible avec les dispositions de la Convention ou des Protocoles facultatifs s'y rapportant;
- d) La même question a déjà été examinée par le Comité ou a été ou est examinée au titre d'une autre procédure internationale d'enquête ou de règlement;
- e) Tous les recours internes disponibles n'ont pas été épuisés. Cette règle ne s'applique pas si la procédure de recours excède des délais raisonnables ou s'il est peu probable qu'elle permette d'obtenir une réparation effective;
- f) La communication est manifestement mal fondée ou insuffisamment motivée;
- g) Les faits qui font l'objet de la communication sont antérieurs à la date d'entrée en vigueur du présent Protocole à l'égard de l'État partie intéressé, à moins que ces faits ne persistent après cette date;
- h) La communication n'est pas présentée dans les douze mois suivant l'épuisement des recours internes, sauf dans les cas où l'auteur peut démontrer qu'il n'a pas été possible de présenter la communication dans ce délai.

Article 8**Transmission de la communication**

1. Le Comité porte confidentiellement et dans les meilleurs délais à l'attention de l'État partie concerné toute communication

Artikel 6**Vorläufige Maßnahmen**

(1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

(2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 7**Zulässigkeit**

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- a) wenn sie anonym ist;
- b) wenn sie nicht schriftlich eingereicht wird;
- c) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens und/oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar ist;
- d) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
- e) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;
- f) wenn die Mitteilung offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird;
- g) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen;
- h) wenn die Mitteilung nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird, außer in Fällen, in denen der Verfasser nachweisen kann, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war.

Artikel 8**Übermittlung der Mitteilung**

(1) Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu

Committee shall bring any communication submitted to it under the present Protocol confidentially to the attention of the State party concerned as soon as possible.

2. The State party shall submit to the Committee written explanations or statements clarifying the matter and the remedy, if any, that it may have provided. The State party shall submit its response as soon as possible and within six months.

Article 9

Friendly settlement

1. The Committee shall make available its good offices to the parties concerned with a view to reaching a friendly settlement of the matter on the basis of respect for the obligations set forth in the Convention and/or the Optional Protocols thereto.

2. An agreement on a friendly settlement reached under the auspices of the Committee closes consideration of the communication under the present Protocol.

Article 10

Consideration of communications

1. The Committee shall consider communications received under the present Protocol as quickly as possible, in the light of all documentation submitted to it, provided that this documentation is transmitted to the parties concerned.

2. The Committee shall hold closed meetings when examining communications received under the present Protocol.

3. Where the Committee has requested interim measures, it shall expedite the consideration of the communication.

4. When examining communications alleging violations of economic, social or cultural rights, the Committee shall consider the reasonableness of the steps taken by the State party in accordance with article 4 of the Convention. In doing so, the Committee shall bear in mind that the State party may adopt a range of possible policy measures for the implementation of the economic, social and cultural rights in the Convention.

5. After examining a communication, the Committee shall, without delay, transmit its views on the communication, together with its recommendations, if any, to the parties concerned.

Article 11

Follow-Up

1. The State party shall give due consideration to the views of the Committee, together with its recommendations, if any, and shall submit to the Committee a written response, including information on any action taken and envisaged in the light of the

qui lui est adressée en vertu du présent Protocole, sauf s'il la juge irrecevable.

2. L'État partie présente par écrit au Comité des explications ou déclarations apportant des précisions sur l'affaire et indiquant, s'il y a lieu, les mesures correctives qu'il a prises. L'État partie soumet sa réponse dès que possible, dans un délai de six mois.

Article 9

Règlement amiable

1. Le Comité met ses bons offices à la disposition des parties en vue de parvenir à un règlement amiable de la question fondé sur le respect des obligations énoncées dans la Convention ou les Protocoles facultatifs s'y rapportant.

2. Tout accord de règlement amiable conclu sous les auspices du Comité met un terme à l'examen de la communication présentée en vertu du présent Protocole.

Article 10

Examen des communications

1. Le Comité examine aussi rapidement que possible les communications qui lui sont adressées en vertu du présent Protocole en tenant compte de toute la documentation qui lui a été soumise, étant entendu que cette documentation doit être communiquée aux parties intéressées.

2. Le Comité tient ses séances à huis clos lorsqu'il examine les communications qui lui sont adressées en vertu du présent Protocole.

3. Lorsque le Comité a demandé des mesures provisoires, il procède sans délai à l'examen de la communication.

4. Lorsqu'il examine des communications faisant état de violations des droits économiques, sociaux ou culturels, le Comité évalue le caractère raisonnable des mesures prises par l'État partie conformément à l'article 4 de la Convention. Ce faisant, il garde à l'esprit que l'État partie peut adopter différentes mesures de politique générale pour mettre en œuvre les droits économiques, sociaux et culturels consacrés par la Convention.

5. Après avoir examiné une communication, le Comité transmet sans délai aux parties concernées ses constatations au sujet de cette communication, éventuellement accompagnées de ses recommandations.

Article 11

Suivi

1. L'État partie prend dûment en considération les constatations et les éventuelles recommandations du Comité et lui soumet une réponse écrite contenant des informations sur toute mesure prise ou envisagée à la lumière de ses constatations et recom-

wenden, bringt er jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem betreffenden Vertragsstaat so bald wie möglich vertraulich zur Kenntnis.

(2) Der Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten.

Artikel 9

Gütliche Einigung

(1) Der Ausschuss stellt den beteiligten Parteien seine guten Dienste zur Verfügung, um in der Sache eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.

(2) Mit Zustandekommen einer gütlichen Einigung unter der Ägide des Ausschusses wird die Prüfung der Mitteilung nach diesem Protokoll eingestellt.

Artikel 10

Prüfung der Mitteilungen

(1) Der Ausschuss prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen so schnell wie möglich unter Berücksichtigung aller ihm unterbreiteten Unterlagen, wobei diese Unterlagen den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.

(2) Der Ausschuss berät über die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Hat der Ausschuss um vorläufige Maßnahmen ersucht, führt er die Prüfung der Mitteilung beschleunigt durch.

(4) Bei der Prüfung von Mitteilungen, in denen Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Rechte behauptet werden, prüft der Ausschuss die Angemessenheit der von dem Vertragsstaat im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen. Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eine Reihe möglicher Maßnahmen treffen kann.

(5) Nachdem der Ausschuss eine Mitteilung geprüft hat, übermittelt er den betreffenden Parteien umgehend seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen.

Artikel 11

Folgemaßnahmen

(1) Der Vertragsstaat zieht die Auffassungen des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Erwägung und unterbreitet dem Ausschuss eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffas-

views and recommendations of the Committee. The State party shall submit its response as soon as possible and within six months.

2. The Committee may invite the State party to submit further information about any measures the State party has taken in response to its views or recommendations or implementation of a friendly settlement agreement, if any, including as deemed appropriate by the Committee, in the State party's subsequent reports under article 44 of the Convention, article 12 of the Optional Protocol to the Convention on the sale of children, child prostitution and child pornography or article 8 of the Optional Protocol to the Convention on the involvement of children in armed conflict, where applicable.

Article 12

Inter-State Communications

1. A State party to the present Protocol may, at any time, declare that it recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications in which a State party claims that another State party is not fulfilling its obligations under any of the following instruments to which the State is a party:

- (a) The Convention;
- (b) The Optional Protocol to the Convention on the sale of children, child prostitution and child pornography;
- (c) The Optional Protocol to the Convention on the involvement of children in armed conflict.

2. The Committee shall not receive communications concerning a State party that has not made such a declaration or communications from a State party that has not made such a declaration.

3. The Committee shall make available its good offices to the States parties concerned with a view to a friendly solution of the matter on the basis of the respect for the obligations set forth in the Convention and the Optional Protocols thereto.

4. A declaration under paragraph 1 of the present article shall be deposited by the States parties with the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit copies thereof to the other States parties. A declaration may be withdrawn at any time by notification to the Secretary-General. Such a withdrawal shall not prejudice the consideration of any matter that is the subject of a communication already transmitted under the present article; no further communications by any State party shall be received under the present article after the

mandations. L'État partie soumet sa réponse dès que possible, dans un délai de six mois.

2. Le Comité peut inviter l'État partie à lui soumettre un complément d'information sur toute mesure prise pour donner suite à ses constatations ou à ses recommandations ou sur l'application d'un éventuel accord de règlement amiable, y compris, si le Comité le juge approprié, dans les rapports ultérieurs de l'État partie présentés au titre de l'article 44 de la Convention, de l'article 12 du Protocole facultatif à la Convention, concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants, ou de l'article 8 du Protocole facultatif à la Convention, concernant l'implication d'enfants dans les conflits armés, selon les cas.

Article 12

Communications interétatiques

1. Tout État partie au présent Protocole peut déclarer à tout moment qu'il reconnaît la compétence du Comité pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un État partie affirme qu'un autre État partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre de l'un quelconque des instruments suivants auquel l'État est partie:

- a) La Convention;
- b) Le Protocole facultatif à la Convention, concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants;
- c) Le Protocole facultatif à la Convention, concernant l'implication d'enfants dans les conflits armés.

2. Le Comité ne reçoit aucune communication visant un État partie qui n'a pas fait une telle déclaration ou émanant d'un État partie qui n'a pas fait une telle déclaration.

3. Le Comité met ses bons offices à la disposition des États parties concernés en vue de parvenir à un règlement amiable de la question fondé sur le respect des obligations énoncées dans la Convention et les Protocoles facultatifs s'y rapportant.

4. Les États parties déposent la déclaration qu'ils auront faite conformément au paragraphe 1 du présent article auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en communique copie aux autres États parties. Une déclaration peut être retirée à tout moment par voie de notification adressée au Secrétaire général. Ce retrait est sans préjudice de l'examen de toute question qui fait l'objet d'une communication déjà transmise en vertu du présent article; aucune autre communication d'un État partie ne sera reçue en vertu du pré-

sungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen und ins Auge gefassten Maßnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten.

(2) Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, oder gegebenenfalls über die Anwendung einer Vereinbarung zur gütlichen Einigung; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schließt dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 44 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

Artikel 12

Zwischenstaatliche Mitteilungen

(1) Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus einer der folgenden Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, nicht nach:

- a) dem Übereinkommen;
- b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
- c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

(2) Der Ausschuss darf keine Mitteilungen entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betreffen oder von einem Vertragsstaat ausgehen, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

(3) Der Ausschuss stellt den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um in der Sache eine gütliche Regelung auf der Grundlage der Achtung der in dem Übereinkommen und den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.

(4) Eine Erklärung nach Absatz 1 wird von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Rücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer nach diesem Artikel bereits übermittelten Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Rücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird

notification of withdrawal of the declaration has been received by the Secretary-General, unless the State party concerned has made a new declaration.

Part III

Inquiry procedure

Article 13

Inquiry procedure for grave or systematic violations

1. If the Committee receives reliable information indicating grave or systematic violations by a State party of rights set forth in the Convention or in the Optional Protocols thereto on the sale of children, child prostitution and child pornography or on the involvement of children in armed conflict, the Committee shall invite the State party to cooperate in the examination of the information and, to this end, to submit observations without delay with regard to the information concerned.

2. Taking into account any observations that may have been submitted by the State party concerned, as well as any other reliable information available to it, the Committee may designate one or more of its members to conduct an inquiry and to report urgently to the Committee. Where warranted and with the consent of the State party, the inquiry may include a visit to its territory.

3. Such an inquiry shall be conducted confidentially, and the cooperation of the State party shall be sought at all stages of the proceedings.

4. After examining the findings of such an inquiry, the Committee shall transmit without delay these findings to the State party concerned, together with any comments and recommendations.

5. The State party concerned shall, as soon as possible and within six months of receiving the findings, comments and recommendations transmitted by the Committee, submit its observations to the Committee.

6. After such proceedings have been completed with regard to an inquiry made in accordance with paragraph 2 of the present article, the Committee may, after consultation with the State party concerned, decide to include a summary account of the results of the proceedings in its report provided for in article 16 of the present Protocol.

7. Each State party may, at the time of signature or ratification of the present Protocol or accession thereto, declare that it does not recognize the competence of the Committee provided for in the present article in respect of the rights set forth in some or all of the instruments listed in paragraph 1.

sent article après que le Secrétaire général aura reçu notification du retrait de la déclaration, à moins que l'État partie intéressé n'ait fait une nouvelle déclaration.

Troisième partie

Procédure d'enquête

Article 13

Procédure d'enquête pour les violations graves ou systématiques

1. Si le Comité reçoit des renseignements crédibles indiquant qu'un État partie porte gravement ou systématiquement atteinte aux droits énoncés dans la Convention, le Protocole facultatif à la Convention, concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants, ou le Protocole facultatif à la Convention, concernant l'implication d'enfants dans les conflits armés, il invite cet État partie à coopérer à l'examen de ces renseignements et, à cette fin, à présenter sans délai ses observations à leur sujet.

2. Compte tenu des observations éventuellement formulées par l'État partie intéressé, ainsi que de tout autre renseignement crédible dont il dispose, le Comité peut charger un ou plusieurs de ses membres d'effectuer une enquête et de lui rendre compte d'urgence de ses résultats. L'enquête peut, lorsque cela se justifie et que l'État partie donne son accord, comporter une visite sur le territoire de cet État.

3. L'enquête se déroule dans la confidentialité, et la coopération de l'État partie est sollicitée à tous les stades de la procédure.

4. Après avoir étudié les résultats de l'enquête, le Comité les communique sans délai à l'État partie concerné, accompagné, le cas échéant, d'observations et de recommandations.

5. Le plus tôt possible, et au plus tard six mois après réception des résultats de l'enquête et des observations et recommandations transmis par le Comité, l'État partie concerné présente ses observations au Comité.

6. Une fois achevée la procédure d'enquête entreprise en vertu du paragraphe 2 du présent article, le Comité peut, après consultations avec l'État partie intéressé, décider de faire figurer un compte rendu succinct des résultats de la procédure dans son rapport prévu à l'article 16 du présent Protocole.

7. Tout État partie peut, au moment où il signe le présent Protocole, le ratifie ou y adhère, déclarer qu'il ne reconnaît pas la compétence du Comité aux fins du présent article à l'égard des droits énoncés dans l'un ou dans la totalité des instruments énumérés au paragraphe 1.

keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaats entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Teil III

Untersuchungsverfahren

Artikel 13

Untersuchungsverfahren im Falle schwerwiegender oder systematischer Verletzungen

(1) Erhält der Ausschuss glaubhafte Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesem Zweck umgehend zu den Angaben Stellung zu nehmen.

(2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden glaubhaften Angaben eines oder mehrerer seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

(3) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

(4) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen umgehend dem betreffenden Vertragsstaat.

(5) Der Vertragsstaat unterbreitet so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

(6) Nachdem das Verfahren hinsichtlich einer Untersuchung gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinem in Artikel 16 vorgesehenen Bericht aufzunehmen.

(7) Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses bezüglich der Rechte, die in einigen oder allen der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte niedergelegt sind, nicht anerkennt.

8. Any State party having made a declaration in accordance with paragraph 7 of the present article may, at any time, withdraw this declaration by notification to the Secretary-General of the United Nations.

8. Tout État partie ayant fait la déclaration prévue au paragraphe 7 du présent article peut, à tout moment, retirer cette déclaration par voie de notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

(8) Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 7 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Article 14

Follow-up to the inquiry procedure

1. The Committee may, if necessary, after the end of the period of six months referred to in article 13, paragraph 5, invite the State party concerned to inform it of the measures taken and envisaged in response to an inquiry conducted under article 13 of the present Protocol.

2. The Committee may invite the State party to submit further information about any measures that the State party has taken in response to an inquiry conducted under article 13, including as deemed appropriate by the Committee, in the State party's subsequent reports under article 44 of the Convention, article 12 of the Optional Protocol to the Convention on the sale of children, child prostitution and child pornography or article 8 of the Optional Protocol to the Convention on the involvement of children in armed conflict, where applicable.

Article 14

Suivi de la procédure d'enquête

1. Le Comité peut, si nécessaire, au terme du délai de six mois visé au paragraphe 5 de l'article 13, inviter l'État partie concerné à l'informer des mesures prises ou envisagées à la suite d'une enquête menée au titre de l'article 13 du présent Protocole.

2. Le Comité peut inviter l'État partie à présenter de nouvelles informations sur toute mesure prise comme suite à une enquête menée au titre de l'article 13, y compris, si le Comité le juge approprié, dans les rapports ultérieurs de l'État partie présentés au titre de l'article 44 de la Convention, de l'article 12 du Protocole facultatif à la Convention, concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants, ou de l'article 8 du Protocole facultatif à la Convention, concernant l'implication d'enfants dans les conflits armés, selon les cas.

Artikel 14

Folgebmaßnahmen nach dem Untersuchungsverfahren

(1) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 13 Absatz 5 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die Maßnahmen zu unterrichten, die als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen oder ins Auge gefasst wurden.

(2) Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen hat; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schließt dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 44 des Übereinkommens, nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

Part IV

Final provisions

Article 15

International assistance and cooperation

1. The Committee may transmit, with the consent of the State party concerned, to United Nations specialized agencies, funds and programmes and other competent bodies its views or recommendations concerning communications and inquiries that indicate a need for technical advice or assistance, together with the State party's observations and suggestions, if any, on these views or recommendations.

2. The Committee may also bring to the attention of such bodies, with the consent of the State party concerned, any matter arising out of communications considered under the present Protocol that may assist them in deciding, each within its field of competence, on the advisability of international measures likely to contribute to assisting States parties in achieving progress in the implementation of the rights recognized in the Convention and/or the Optional Protocols thereto.

Quatrième partie

Dispositions finales

Article 15

Assistance et coopération internationales

1. Le Comité peut, avec le consentement de l'État partie concerné, transmettre aux institutions spécialisées, fonds et programmes des Nations Unies et aux autres organismes compétents ses constatations ou recommandations concernant des communications et des demandes faisant état d'un besoin d'assistance ou de conseils techniques, accompagnées, le cas échéant, des commentaires et suggestions de l'État partie sur ces constatations ou recommandations.

2. Le Comité peut aussi porter à l'attention de ces entités, avec le consentement de l'État partie concerné, toute question que soulèvent les communications examinées en vertu du présent Protocole qui peut les aider à se prononcer, chacun dans sa propre sphère de compétence, sur l'opportunité de mesures internationales propres à aider l'État partie à progresser sur la voie de la mise en œuvre des droits reconnus dans la Convention ou les Protocoles facultatifs s'y rapportant.

Teil IV

Schlussbestimmungen

Artikel 15

Internationale Unterstützung und Zusammenarbeit

(1) Der Ausschuss kann mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen seine Auffassungen oder Empfehlungen zu Mitteilungen und Untersuchungen, die einen Bedarf an fachlicher Beratung oder Unterstützung erkennen lassen, übermitteln und etwaige Stellungnahmen und Vorschläge des Vertragsstaats zu den Auffassungen oder Empfehlungen beifügen.

(2) Der Ausschuss kann diesen Stellen außerdem mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats alles aus den nach diesem Protokoll geprüften Mitteilungen zur Kenntnis bringen, was ihnen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zu entscheiden, die den Vertragsstaaten dabei behilflich sein können, Fortschritte bei der Verwirklichung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen anerkannten Rechte zu erzielen.

Article 16**Report to the General Assembly**

The Committee shall include in its report submitted every two years to the General Assembly in accordance with article 44, paragraph 5, of the Convention a summary of its activities under the present Protocol.

Article 16**Rapport à l'Assemblée générale**

Le Comité fait figurer dans le rapport qu'il présente tous les deux ans à l'Assemblée générale en application du paragraphe 5 de l'article 44 de la Convention un récapitulatif de ses activités au titre du présent Protocole.

Artikel 16**Bericht an die Generalversammlung**

Der Ausschuss nimmt in seinen nach Artikel 44 Absatz 5 des Übereinkommens alle zwei Jahre der Generalversammlung vorzulegenden Bericht eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Article 17**Dissemination
of and Information
on the Optional Protocol**

Each State party undertakes to make widely known and to disseminate the present Protocol and to facilitate access to information about the views and recommendations of the Committee, in particular with regard to matters involving the State party, by appropriate and active means and in accessible formats to adults and children alike, including those with disabilities.

Article 17**Diffusion
et information concernant
le Protocole facultatif**

Chaque État partie s'emploie à faire largement connaître et à diffuser le présent Protocole, ainsi qu'à faciliter l'accès des adultes comme des enfants, y compris ceux qui sont handicapés, aux informations sur les constatations et les recommandations du Comité, en particulier en ce qui concerne les affaires impliquant l'État partie, par des moyens actifs et appropriés et sous une forme accessible.

Artikel 17**Verbreitung des
Fakultativprotokolls und Informationen
über das Fakultativprotokoll**

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und zu verbreiten und Erwachsenen wie auch Kindern, einschließlich solcher mit Behinderungen, durch geeignete und wirksame Mittel und in barrierefreien Formaten den Zugang zu Informationen über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu erleichtern, insbesondere in Sachen, die den Vertragsstaat betreffen.

Article 18**Signature, ratification and accession**

1. The present Protocol is open for signature to any State that has signed, ratified or acceded to the Convention or either of the first two Optional Protocols thereto.

2. The present Protocol is subject to ratification by any State that has ratified or acceded to the Convention or either of the first two Optional Protocols thereto. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. The present Protocol shall be open to accession by any State that has ratified or acceded to the Convention or either of the first two Optional Protocols thereto.

4. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General.

Article 18**Signature, ratification et adhésion**

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature de tous les États qui ont signé ou ratifié la Convention ou l'un des deux premiers Protocoles facultatifs s'y rapportant, ou qui y ont adhéré.

2. Le présent Protocole est soumis à la ratification de tout État qui a ratifié la Convention ou l'un des deux premiers Protocoles facultatifs s'y rapportant, ou qui y a adhéré. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. Le présent Protocole est ouvert à l'adhésion de tout État qui a ratifié la Convention ou l'un des deux premiers Protocoles facultatifs s'y rapportant, ou qui y a adhéré.

4. L'adhésion se fait par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général.

Artikel 18**Unterzeichnung,
Ratifikation und Beitritt**

(1) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle unterzeichnet oder ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Dieses Protokoll steht jedem Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Article 19**Entry into force**

1. The present Protocol shall enter into force three months after the deposit of the tenth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying the present Protocol or acceding to it after the deposit of the tenth instrument of ratification or instrument of accession, the present Protocol shall enter into force three months after the date of the deposit of its own instrument of ratification or accession.

Article 19**Entrée en vigueur**

1. Le présent Protocole entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt du dixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chaque État qui ratifiera le présent Protocole ou y adhérera après le dépôt du dixième instrument de ratification ou d'adhésion, le Protocole entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt par cet État de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Artikel 19**Inkrafttreten**

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Article 20**Violations occurring
after the entry into force**

1. The Committee shall have competence solely in respect of violations by the State party of any of the rights set forth in the Convention and/or the first two Optional Protocols thereto occurring after the entry into force of the present Protocol.

2. If a State becomes a party to the present Protocol after its entry into force, the obligations of that State vis-à-vis the Committee shall relate only to violations of the rights set forth in the Convention and/or the first two Optional Protocols thereto occurring after the entry into force of the present Protocol for the State concerned.

Article 21**Amendments**

1. Any State party may propose an amendment to the present Protocol and submit it to the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall communicate any proposed amendments to States parties with a request to be notified whether they favour a meeting of States parties for the purpose of considering and deciding upon the proposals. In the event that, within four months of the date of such communication, at least one third of the States parties favour such a meeting, the Secretary-General shall convene the meeting under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of two thirds of the States parties present and voting shall be submitted by the Secretary-General to the General Assembly for approval and, thereafter, to all States parties for acceptance.

2. An amendment adopted and approved in accordance with paragraph 1 of the present article shall enter into force on the thirtieth day after the number of instruments of acceptance deposited reaches two thirds of the number of States parties at the date of adoption of the amendment. Thereafter, the amendment shall enter into force for any State party on the thirtieth day following the deposit of its own instrument of acceptance. An amendment shall be binding only on those States parties that have accepted it.

Article 22**Denunciation**

1. Any State party may denounce the present Protocol at any time by written notification to the Secretary-General of the United Nations. The denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

2. Denunciation shall be without prejudice to the continued application of the pro-

Article 20**Violations commises
après l'entrée en vigueur**

1. Le Comité n'est compétent qu'à l'égard des violations par l'État partie de l'un quelconque des droits énoncés dans la Convention ou l'un des deux premiers Protocoles facultatifs s'y rapportant commises postérieurement à l'entrée en vigueur du présent Protocole.

2. Si un État devient partie au présent Protocole après l'entrée en vigueur de celui-ci, ses obligations vis-à-vis du Comité ne concernent que les violations des droits énoncés dans la Convention ou l'un des deux premiers Protocoles facultatifs s'y rapportant qui sont commises postérieurement à l'entrée en vigueur du présent Protocole pour l'État concerné.

Article 21**Amendements**

1. Tout État partie peut proposer un amendement au présent Protocole et le soumettre au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Le Secrétaire général communique les propositions d'amendement aux États parties, en leur demandant de lui faire savoir s'ils sont favorables à la convocation d'une réunion des États parties en vue d'examiner ces propositions et de se prononcer sur elles. Si, dans les quatre mois qui suivent la date de cette communication, un tiers au moins des États parties se prononcent en faveur de la convocation d'une telle réunion, le Secrétaire général convoque la réunion sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout amendement adopté par une majorité des deux tiers des États parties présents et votants est soumis pour approbation à l'Assemblée générale par le Secrétaire général, puis pour acceptation à tous les États parties.

2. Tout amendement adopté et approuvé conformément au paragraphe 1 du présent article entre en vigueur le trentième jour suivant la date à laquelle le nombre d'instruments d'acceptation déposés atteint les deux tiers du nombre des États parties à la date de son adoption. Par la suite, l'amendement entre en vigueur pour chaque État partie le trentième jour suivant le dépôt par cet État de son instrument d'acceptation. L'amendement ne lie que les États parties qui l'ont accepté.

Article 22**Dénonciation**

1. Tout État partie peut dénoncer le présent Protocole à tout moment en adressant une notification écrite au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. La dénonciation prend effet un an après la date de réception de la notification par le Secrétaire général.

2. Les dispositions du présent Protocole continuent de s'appliquer à toute commu-

Artikel 20**Nach dem Inkrafttreten
begangene Verletzungen**

(1) Der Ausschuss ist nur zuständig für Verletzungen eines in dem Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts durch den Vertragsstaat, die nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls begangen werden.

(2) Wird ein Staat nach Inkrafttreten dieses Protokolls dessen Vertragspartei, so betreffen seine Verpflichtungen gegenüber dem Ausschuss nur Verletzungen eines in dem Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Staat begangen wurden.

Artikel 21**Änderungen**

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten ein solches Treffen, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeprotokolle zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeprotokolle in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 22**Kündigung**

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mit-

visions of the present Protocol to any communication submitted under articles 5 or 12 or any inquiry initiated under article 13 before the effective date of denunciation.

Article 23

Depositary and notification by the Secretary-General

1. The Secretary-General of the United Nations shall be the depositary of the present Protocol.

2. The Secretary-General shall inform all States of:

- (a) Signatures, ratifications and accessions under the present Protocol;
- (b) The date of entry into force of the present Protocol and of any amendment thereto under article 21;
- (c) Any denunciation under article 22 of the present Protocol.

Article 24

Languages

1. The present Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Protocol to all States.

nication présentée conformément aux articles 5 ou 12 ou à toute procédure engagée conformément à l'article 13 avant la date où la dénonciation prend effet.

Article 23

Dépositaire et notification par le Secrétaire général

1. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies est le dépositaire du présent Protocole.

2. Le Secrétaire général informe tous les États:

- a) Des signatures, ratifications et adhésions au présent Protocole;
- b) De la date d'entrée en vigueur du présent Protocole et de tout amendement adopté au titre de l'article 21;
- c) De toute dénonciation au titre de l'article 22 du présent Protocole.

Article 24

Langues

1. Le présent Protocole, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmettra une copie certifiée conforme du présent Protocole à tous les États.

teilungen nach Artikel 5 oder 12 oder Untersuchungen nach Artikel 13, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen oder begonnen worden sind.

Artikel 23

Verwahrer und Unterrichtung durch den Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

(2) Der Generalsekretär unterrichtet alle Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
- b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und seiner Änderungen nach Artikel 21;
- c) Kündigungen nach Artikel 22.

Artikel 24

Sprachen

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Denkschrift

A. Allgemeines

I. Entstehungsgeschichte

Das dritte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren ergänzt das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) sowie seine beiden Fakultativprotokolle um einen Kontrollmechanismus. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seine bisherigen beiden Fakultativprotokolle sahen bisher als Kontrollinstrument lediglich das Berichtsprüfungsverfahren nach Artikel 44 des Übereinkommens vor. Ein Individualbeschwerdeverfahren war anders als bei den anderen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen nicht vorgesehen.

In der Resolution 11/1 vom 17. Juni 2009 entschied der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, eine Arbeitsgruppe mit dem Arbeitsauftrag einzurichten, die Möglichkeit der Errichtung eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über ein Individualbeschwerdeverfahren zu prüfen. Die Arbeitsgruppe traf sich vom 16. bis zum 18. Dezember 2009 und überbrachte dem Menschenrechtsrat seinen Bericht (A/HRC/13/43). Mit Resolution 13/3 vom 24. März 2010 verlängerte der Menschenrechtsrat das Mandat der Arbeitsgruppe und erweiterte es dahin gehend, dass die Arbeitsgruppe einen Entwurf des Fakultativprotokolls betreffend ein Mitteilungsverfahren erarbeiten sollte. Nach den Treffen der Arbeitsgruppe vom 6. bis zum 10. Dezember 2010 und vom 10. bis zum 16. Februar 2011 einigte sich die Arbeitsgruppe auf einen Entwurf, den sie dem Menschenrechtsrat in ihrem Bericht vom 16. Februar 2011 (A/HRC/17/36) vorlegte. Der Menschenrechtsrat nahm den Entwurf ohne Änderungen mit der Resolution 17/18 vom 17. Juni 2011 an.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm am 19. Dezember 2011 in New York den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Entwurf des Fakultativprotokolls ebenfalls ohne jede Änderung an.

Die Bundesrepublik Deutschland war an den Verhandlungen zu dem neuen Fakultativprotokoll aktiv beteiligt. Sie hat die Resolutionen zu dem Fakultativprotokoll sowohl in den Menschenrechtsrat als auch in die Generalversammlung als einer der Hauptunterstützerstaaten mitgebracht. Sie hat – ebenso wie 19 weitere Staaten – das Fakultativprotokoll auf der offiziellen Unterzeichnerkonferenz am 28. Februar 2012 in Genf unterzeichnet.

II. Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Das vorliegende Fakultativprotokoll ergänzt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 sowie das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354, 1355; 2006 II S. 1015) und das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223; 2011 II S. 1288) um mehrere Kontrollmechanismen. Es enthält keine materiell-rechtlichen Regelungen, sondern sieht ein rein prozedurales Instrumentarium für verschiedene Überprüfungsmöglichkeiten der Einhaltung der Verpflichtun-

gen aus dem Übereinkommen und den beiden Fakultativprotokollen vor.

Mit dem neuen Fakultativprotokoll erhält der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, der mit Artikel 43 des Übereinkommens eingerichtet wurde, die Zuständigkeit, Mitteilungen von Einzelpersonen oder Personengruppen entgegenzunehmen, die behaupten, in einem Recht aus dem Übereinkommen oder den beiden Fakultativprotokollen durch einen Vertragsstaat verletzt worden zu sein (Artikel 5 des Fakultativprotokolls). In dringenden Fällen kann der Ausschuss vor Entscheidung über die Sache dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln und ihn zu vorläufigen Maßnahmen zur Abwendung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens für das Opfer auffordern (Artikel 6 des Fakultativprotokolls). Bei zuverlässigen Angaben über schwerwiegende oder systematische Verletzungen der Rechte aus dem Übereinkommen oder den beiden Zusatzprotokollen durch einen Vertragsstaat erhält der Ausschuss zusätzlich die Kompetenz, ein Untersuchungsverfahren durchzuführen (Artikel 13 des Fakultativprotokolls). Jeder Vertragsstaat kann zudem bei der Ratifikation und später die Erklärung abgeben, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von sogenannten zwischenstaatlichen Mitteilungen anerkennt. Bei zwischenstaatlichen Mitteilungen macht ein Vertragsstaat geltend, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen oder den beiden Fakultativprotokollen nicht nach (Artikel 12 des Fakultativprotokolls).

Die Kompetenzen des Ausschusses bei Prüfung einer Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll bestehen darin, seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen den betreffenden Parteien zu übermitteln. Zusätzlich kann der Ausschuss den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen, die er als Reaktion auf die Auffassungen oder etwaige Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, auch im Staatenbericht nach Artikel 44 des Übereinkommens, nach Artikel 22 des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vorzulegen.

Die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses sind für die Staaten nicht bindend. Jeder Staat ist lediglich verpflichtet, die Auffassung des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Erwägung zu ziehen und diesem innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort zu unterbreiten. Diese sollte Angaben über alle Maßnahmen umfassen, die angesichts der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffen und ins Auge gefasst wurden.

Durch das Kumulationsverbot des Artikels 7 Buchstabe d des Fakultativprotokolls wird ausgeschlossen, dass sich das Verfahren mit anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren überschneidet.

Das Fakultativprotokoll orientiert sich weitestgehend an den Regelwerken zu bereits bestehenden Beschwerdemechanismen zu anderen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen, insbesondere an den Beschwer-

demechanismen zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

III. Würdigung des Fakultativprotokolls

Das Fakultativprotokoll leistet aus Sicht der Bundesregierung einen zentralen Beitrag zur besseren Umsetzung der Rechte des Kindes weltweit und bestätigt Kinder in ihrer Eigenschaft als Träger eigener Rechte.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes war die letzte Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen ohne eigenen Beschwerdemechanismus. Die Bedeutung des Fakultativprotokolls erschöpft sich jedoch nicht in der Einführung der formalen Möglichkeit für Kinder, auf internationaler Ebene ein Beschwerdeverfahren gegen Verletzungen ihrer Rechte führen zu können. Es schließt vielmehr die verbliebene Lücke in der vollständigen Anerkennung der Rechte des Kindes auf internationaler Ebene. Mit dem neuen Durchsetzungsmechanismus werden die Rechte des Kindes auch in Bezug auf ihre Durchsetzung als gleichwertig mit Rechten aus anderen Menschenrechtskonventionen anerkannt.

Die im Fakultativprotokoll vorgesehenen Beschwerdemechanismen decken alle relevanten Konstellationen ab, in denen ein Beschwerdemechanismus notwendig ist. Mit dem Untersuchungsverfahren für schwerwiegende und systematische Verletzungen ist es dem Ausschuss auch möglich, unabhängig von konkreten Einzelfällen und Individualbeschwerden Rechtsverletzungen zu untersuchen.

Auswirkungen des Fakultativprotokolls auf das deutsche Rechtssystem und die Rechtspraxis können sich durch etwaige Empfehlungen des Ausschusses bei einschlägigen Individualbeschwerdeverfahren oder Untersuchungsverfahren gegen Deutschland ergeben. Die Bundesregierung wird entsprechend ihrer bisherigen Praxis des Umgangs mit den Empfehlungen der verschiedenen sogenannten Vertragsorgane und aufgrund der Verpflichtungen aus diesem Fakultativprotokoll solche Empfehlungen sorgfältig unter Beteiligung aller zuständigen Stellen prüfen. Sie hat in der Vergangenheit mehrfach Empfehlungen dieser Vertragsorgane auch in Bezug auf die Umsetzung des Übereinkommens umgesetzt und wird dies, wenn immer möglich, auch in Zukunft tun. Falls diese Empfehlungen aus Sicht der Bundesregierung nicht sachgerecht oder praktikabel sind oder ihr Ziel durch andere Maßnahmen besser erreicht werden kann, erläutert die Bundesregierung dies in der Regel gegenüber dem betreffenden Vertragsorgan.

Mit der von der Bundesregierung nunmehr angestrebten Ratifikation des Fakultativprotokolls wird die bisherige aktive Unterstützung des Fakultativprotokolls konsequent fortgesetzt. Diese Unterstützung geht sogar über die im Koalitionsvertrag erklärte Absicht, an der Ausgestaltung eines Individualbeschwerdeverfahrens zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes aktiv mitzuwirken, hinaus. Deutschland hat als einer der Hauptunterstützer im Rahmen der Verhandlungen und der maßgeblichen Entscheidungen im Menschenrechtsrat und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen erheblichen Anteil daran, dass das Fakultativprotokoll noch im Jahr 2011 von der Generalversammlung angenommen wurde. Deutschland hat zudem durch die eigene frühe Unter-

zeichnung und die Werbung für eine frühe Unterzeichnung bei anderen Staaten dazu beigetragen, dass am 28. Februar 2012 bereits insgesamt 20 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben. Deutschland wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass weitere Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnen und ratifizieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt die Zuständigkeit des Ausschusses nach dem Fakultativprotokoll, die nach Absatz 1 jeder Vertragsstaat des Fakultativprotokolls anerkennt.

In den Absätzen 2 und 3 ist bestimmt, dass der Ausschuss nur die Verletzung von Rechten aus einer Übereinkunft prüfen kann, der der Staat auch als Vertragspartei angehört. Er darf außerdem keine Mitteilungen entgegennehmen, die einen Staat betreffen, der nicht Vertragspartei des Fakultativprotokolls ist.

Diese Bestimmungen ergeben sich bereits aus der allgemeinen Systematik völkerrechtlicher Verträge, insbesondere aus dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge. Trotzdem war es im Rahmen der Verhandlungen vielen Staaten wichtig, diese klarstellenden Regelungen aufzunehmen, um einer möglichen Unsicherheit oder Unklarheit vorzubeugen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bestimmt die Grundsätze, von denen sich der Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben leiten lassen soll. Dazu gehört in erster Linie der Grundsatz des Wohles des Kindes, der bereits in Artikel 3 des Übereinkommens genannt ist.

Zudem soll der Ausschuss den Rechten sowie der Meinung des betroffenen Kindes Rechnung tragen. Die Meinung soll – wie bereits in Artikel 12 des Übereinkommens bestimmt – angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Bestimmung der allgemeinen Grundsätze war umstritten, ob der Ausschuss überhaupt an bestimmte Grundsätze gebunden werden sollte und ob es ausreicht, die Grundsätze in die Präambel aufzunehmen. Die Einigung auf die Aufnahme der Grundsätze in den Vertragstext, für die sich auch Deutschland eingesetzt hat, verdeutlicht nun den hohen Stellenwert, den das Wohl des Kindes im Rahmen des Verfahrens einnehmen soll.

Zu Artikel 3

Der Ausschuss gibt sich nach Absatz 1 eine Verfahrensordnung, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Fakultativprotokoll zu berücksichtigen ist. Dabei soll er insbesondere die Vorgaben aus Artikel 2 berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass die Verfahren kindgerecht sind.

Nach Absatz 2 soll der Ausschuss in seine Verfahrensordnung Vorschriften aufnehmen, die Minderjährige vor einer Manipulation durch einen möglichen Vertreter schützen. Er kann nach dieser Vorschrift auch jede Mitteilung ablehnen, die nach seiner Auffassung nicht dem Wohl des Kindes entspricht.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung bezweckt, Personen, die sich an den Ausschuss gewandt oder mit ihm zusammengearbeitet haben, vor Menschenrechtsverletzungen, Misshandlungen oder Einschüchterungen zu schützen. Der geschützte Personenkreis ist sehr weit gefasst. Er umfasst sowohl die in ihren Rechten möglicherweise verletzte Einzelpersonen, deren Vertreter, Personen, die zum Beispiel im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 13 dem Ausschuss Auskunft erstatten, als auch Familienangehörige dieser genannten Personen. Der Vertragsstaat ist verpflichtet, die aufgezählten Behandlungen selbst zu unterlassen und auch durch Dritte nicht zuzulassen. Die Bestimmung ist identisch mit Artikel 11 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

Absatz 2 des Artikels 4 schützt die Identität der betroffenen Personen. Ohne ihre ausdrückliche Zustimmung darf ihre Identität nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Auch der nach Absatz 2 geschützte Personenkreis umfasst nicht nur das betroffene Kind, sondern auch diejenigen, die im Namen des Kindes die Mitteilung einreichen.

Zu Artikel 5

Die Artikel 5 bis 12 regeln das Verfahren von Mitteilungen an den Ausschuss durch Einzelpersonen oder Personengruppen sowie durch deren Vertretungspersonen.

Absatz 1 legt den Personenkreis fest, der Mitteilungen an den Ausschuss einreichen kann. Dazu gehören Einzelpersonen wie auch Personengruppen, die geltend machen, in einem ihrer Rechte aus dem Übereinkommen oder den Fakultativprotokollen verletzt worden zu sein. Sie können im Verfahren auch von einer anderen Person vertreten werden. Eine Vertretung setzt grundsätzlich die Zustimmung der vertretenen Person voraus. Eine Ausnahme davon ist möglich, wenn die Vertretungsperson rechtfertigen kann, dass sie ohne diese Zustimmung handelt. Hiermit sollen die Fälle abgedeckt werden, in denen es der in ihren Rechten verletzte Person zum Beispiel mangels Kontakt mit Außenstehenden oder Angst vor Repressalien z. B. gegenüber der Familie nicht möglich ist, die Zustimmung zu erteilen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch Artikel 3 Absatz 2, nach dem der Ausschuss keine Mitteilung prüft, die nach seiner Auffassung nicht dem Wohl des betroffenen Kindes entspricht.

Absatz 1 bestimmt weiterhin, welche Rechte Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens sein können. Dazu gehören die Rechte aus dem Übereinkommen sowie aus seinen beiden Fakultativprotokollen. Der zum Teil in den Verhandlungen geäußerten Auffassung, dass das Mitteilungsverfahren lediglich auf das Übereinkommen, nicht aber auf die beiden Fakultativprotokolle anwendbar sein sollte, stand die Mehrheit der Delegationen, zu der auch Deutschland zählte, entgegen.

Voraussetzung für eine Mitteilung nach Artikel 5 ist, dass der Staat, der eine Rechtsverletzung begangen haben soll, dem Übereinkommen oder betroffenen Fakultativprotokoll als Vertragspartei angehört. Bei den Rechten

kann es sich zudem nur um solche handeln, die zugleich im Konkretisierungsgrad Individualrechten entsprechen. Davon zu unterscheiden sind solche Bestimmungen, die Zielvorgaben beschreiben, für deren Umsetzung dem Vertragsstaat ein Ermessensspielraum politischer Gestaltung zusteht. Dabei wird zunächst dem Ausschuss die Auslegung obliegen, welche Bestimmungen hinreichend konkrete Rechte enthalten, die nach dem Fakultativprotokoll beschwerdefähig sind.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel erteilt dem Ausschuss die Möglichkeit, in dringenden Angelegenheiten den betroffenen Staat zu vorläufigen Maßnahmen aufzufordern, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden. Der Ausschuss über die Rechte des Kindes wird im Rahmen seines Ermessens entscheiden, wann ein „nicht wiedergutzumachender“ Schaden droht. Maßstab hierfür wird die Schwere und Irreversibilität der Folge für das Opfer sein, die eine spätere Entscheidung des Ausschusses in der Sache selbst obsolet machen könnte.

In den Verhandlungen war insbesondere der Verbindlichkeitsgrad der Aufforderung des Ausschusses zu vorläufigen Maßnahmen und die Aufnahme einer Frist zur Umsetzung der vorläufigen Maßnahmen umstritten.

Gemäß Absatz 2 folgt daraus, dass der Ausschuss von dieser Regelung Gebrauch macht, nicht, dass er bereits über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Mitteilung entschieden hat.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel bestimmt, in welchen Fällen eine Mitteilung unzulässig ist.

Nach Artikel 7 Buchstabe a darf eine Mitteilung nicht anonym eingereicht werden. Nach Buchstabe b muss die Mitteilung schriftlich eingereicht werden. Bilder oder Tonband- und Videoaufnahmen sind nicht ausreichend.

Nach Buchstabe c ist eine Mitteilung unzulässig, wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung einer solchen Mitteilung darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens und/oder den beiden Fakultativprotokollen unvereinbar ist.

Nach Buchstabe d ist eine Mitteilung unzulässig, wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist. Diese Regelung verhindert Überschneidungen mit Beschwerderechten nach anderen Menschenrechtsübereinkommen. Die Bestimmung entspricht Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die bereits anderen Übereinkommen nachgebildet war.

Der Begriff „international“ bezieht sich nicht nur auf gleichwertige Untersuchungs- und Streitbeilegungsverfahren der Vereinten Nationen, sondern auch auf Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Nach Buchstabe e ist eine Mitteilung unzulässig, wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen

Rechtsbehelfe erschöpft sind. Welche Rechtsbehelfe ergriffen werden müssen, muss im Einzelfall nach den Vorschriften des jeweiligen nationalen Rechtssystems entschieden werden. Dabei sind alle administrativen und gerichtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, die eine begründete Chance auf Abhilfe bieten. Für Fälle aus der Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, dass der vorgesehene Rechtsweg je nach Einzelfall bis zur Verfassungsbeschwerde ausgeschöpft und erfolglos geblieben sein muss.

Eine Ausnahme davon gilt nur, wenn das Verfahren solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt. Eine unangemessen lange Dauer liegt nicht vor, wenn es einen Rechtsweg mit mehreren Instanzen gibt, der allein wegen der verschiedenen Instanzen insgesamt von einer längeren Dauer ist.

Nach Buchstabe f ist eine Mitteilung unzulässig, wenn sie offensichtlich unbegründet oder nicht hinreichend begründet ist.

Nach Buchstabe g ist eine Mitteilung unzulässig, wenn die Tatsachen, die der Mitteilung zugrunde liegen, vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls eingetreten sind und sie nicht nach Inkrafttreten weiterbestehen.

Nach Buchstabe h ist eine Mitteilung unzulässig, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird. Eine Ausnahme hiervon kann zugelassen werden, wenn der Verfasser der Mitteilung nachweisen kann, dass eine Einreichung innerhalb der Frist nicht möglich war. Durch diese Ausnahmeregelung wird den Bedenken von einigen Staaten und Nichtregierungsorganisationen Rechnung getragen, nach denen gerade jüngere Kinder häufig mangels Aufklärung erst nach einigen Jahren die Rechtsverletzung realisieren und rechtliche Schritte einlegen können.

Zu Artikel 8

Nach diesem Artikel übermittelt der Ausschuss eine Mitteilung, die er nicht für unzulässig erachtet, dem betroffenen Vertragsstaat. Der Vertragsstaat ist verpflichtet, vertraulich mit den Informationen umzugehen. Er hat Artikel 4 Absatz 2 des Fakultativprotokolls zu beachten.

Nach Erhalt der Mitteilung soll der Vertragsstaat dem Ausschuss so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Erklärung oder Darlegungen zur Klärung der Sache zukommen lassen. Der Vertragsstaat kann sowohl zur Zulässigkeit als auch zur Begründetheit Stellung nehmen. Die Festlegung auf die Frist von sechs Monaten war stark umstritten. Zur Diskussion standen außerdem sowohl eine Drei-Monats-Frist als auch eine Sechs-Monats-Frist mit der Möglichkeit für den Ausschuss, in dringenden Situationen die Frist auf drei Monate zu verkürzen. Mit der Formulierung „so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten“ wurde ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Vorschlägen gefunden.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 die Möglichkeit der gütlichen Einigung zwischen den Parteien eines Mitteilungsverfahrens. Der Ausschuss unterstützt die Parteien, um eine gütliche Einigung in der Sache zu erreichen. Das

Ergebnis der gütlichen Einigung soll auf der Grundlage des Übereinkommens und der beiden Fakultativprotokolle erfolgen.

Absatz 2 stellt klar, dass der Ausschuss mit Zustandekommen einer gütlichen Einigung die Prüfung der Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll einstellt.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt das weitere Verfahren der Prüfung der Mitteilungen durch den Ausschuss. Nach Absatz 1 prüft der Ausschuss die Mitteilung so schnell wie möglich unter Berücksichtigung aller Unterlagen. Hierzu zählen die Erklärungen des betroffenen Vertragsstaates nach Artikel 8 Absatz 2 sowie auch andere Angaben von den Parteien und ihrer Vertreter. Die Unterlagen sind zum Zwecke der „Waffengleichheit“ und der Fairness den betreffenden Parteien zuzuleiten.

Die Beratung der Mitteilung erfolgt gemäß Absatz 2 in einer nichtöffentlichen Sitzung.

Absatz 3 bestimmt, dass der Ausschuss, wenn er den betroffenen Staat zu vorläufigen Maßnahmen nach Artikel 6 aufgefordert hat, das gesamte Verfahren beschleunigt durchführt.

Absatz 4 bezieht sich auf Mitteilungen, in denen die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Rechte behauptet wird. Bei solchen Mitteilungen prüft der Ausschuss die Angemessenheit der Maßnahmen, die der Vertragsstaat im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens vornimmt. Er soll dabei berücksichtigen, dass der Vertragsstaat seine Pflichten aus Artikel 4 des Übereinkommens mit verschiedenen Maßnahmen erfüllen kann und ihm dabei ein großer Ermessensspielraum zusteht. Insofern ist der Beurteilungsspielraum des Ausschusses bei der Überprüfung dieser Rechte begrenzt.

Nach Absatz 5 übermittelt der Ausschuss nach einer abschließenden Prüfung der Mitteilung den betreffenden Parteien seine Auffassung zusammen mit etwaigen Empfehlungen. Der Ausschuss kann zu der Auffassung gelangen, dass eine Verletzung eines Rechts aus dem Übereinkommen oder den beiden Fakultativprotokollen vorliegt, und kann dann dem Vertragsstaat Empfehlungen zur Abhilfe übermitteln. Hierbei kann es sich um Empfehlungen für Gesetzesänderungen, verbesserte Schulungen für ausführende Organe, vermehrte Öffentlichkeitsarbeit oder um Maßnahmen zur konkreten Abhilfe im Einzelfall handeln.

Die Empfehlungen des Ausschusses sind für den betroffenen Staat rechtlich nicht verbindlich.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel richtet sich an den Vertragsstaat, dem der Ausschuss Empfehlungen übermittelt. Nach Absatz 1 soll der Vertragsstaat die Auffassungen des Ausschusses gebührend in Erwägung ziehen und dem Ausschuss eine schriftliche Antwort zukommen lassen. In dieser Antwort soll er berichten, welche Maßnahmen er infolge der Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat oder beabsichtigt zu treffen. Diese Antwort soll, ebenso wie in Artikel 8

bestimmt, so schnell wie möglich innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

Absatz 2 sieht einen sogenannten „Follow-up-Mechanismus“ vor, der die Fortsetzung des Dialogs zwischen dem Vertragsstaat und dem Ausschuss ermöglicht. Danach kann der Ausschuss den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben vorzulegen über Maßnahmen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, oder über die Durchführung einer Übereinkunft zur gütlichen Einigung. Außerdem kann der Ausschuss den Vertragsstaat auffordern, in seinen Staatenbericht nach Artikel 44 des Übereinkommens, nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten Angaben über die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Individualbeschwerdeverfahren zu machen.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel eröffnet die Möglichkeit für zwischenstaatliche Mitteilungen, mit denen ein Vertragsstaat beim Ausschuss geltend machen kann, dass ein anderer Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen oder den beiden Fakultativprotokollen nicht nachkommt. Die Begründung der Zuständigkeit des Ausschusses für solche zwischenstaatlichen Mitteilungen in Bezug auf einen Vertragsstaat bedarf der ausdrücklichen Anerkennung durch diesen in Gestalt einer gesonderten Erklärung, die ein Vertragsstaat jederzeit optional abgeben kann. Dieser „opt-in“-Mechanismus wurde gewählt, weil das zwischenstaatliche Verfahren in den Verhandlungen insgesamt stark umstritten war. Absatz 2 stellt klar, dass der Ausschuss keine Mitteilungen entgegennimmt, die einen Vertragsstaat betreffen, der diese Erklärung nicht abgegeben hat.

Nach Absatz 3 unterstützt der Ausschuss die beteiligten Vertragsstaaten dabei, eine gütliche Regelung der Sache herbeizuführen.

Absatz 4 regelt das Verfahren zur Abgabe der Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses für zwischenstaatliche Mitteilungen. Die Erklärung wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften. Eine Rücknahme der Erklärung ist durch eine Notifikation an den Generalsekretär jederzeit möglich.

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 12 Absatz 1 abzugeben. Das Verfahren zur zwischenstaatlichen Mitteilung ergänzt das Beschwerdeverfahren für individuelle Rechtsverletzungen und das Untersuchungsverfahren im Falle schwerwiegender und systematischer Rechtsverletzungen. Für eine zwischenstaatliche Mitteilung bedarf es weder einer individuellen Betroffenheit noch einer besonderen Schwere der Rechtsverletzung. Somit ist sichergestellt, dass der Ausschuss Rechtsverletzungen umfassend überprüfen kann. Damit dieser umfassende Durchsetzungsmechanismus auch für Deutschland gilt, spricht sich die Bundesregierung für die Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses für Mitteilungen nach Artikel 12 Absatz 1 aus.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel regelt das Untersuchungsverfahren im Falle schwerwiegender oder systematischer Verletzungen. Dieses ist von dem Individualbeschwerdeverfahren nach Artikel 5 und dem zwischenstaatlichen Mitteilungsverfahren nach Artikel 12 zu unterscheiden. Ein Untersuchungsverfahren beginnt damit, dass der Ausschuss zuverlässige Angaben erhält, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen oder den beiden Fakultativprotokollen festgelegten Rechte durch den Vertragsstaat hinweisen. In dem Fall kann er nach Absatz 1 den Vertragsstaat auffordern, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und dazu Stellung zu nehmen (erste Verfahrensstufe). Anknüpfungspunkt für die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens durch den Ausschuss sind glaubhafte Angaben, die sich alternativ auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der Menschenrechte von Kindern beziehen. Schwerwiegende Verletzungen sind in erster Linie die Bedrohung des Lebens, der körperlichen und geistigen Integrität oder der Sicherheit einer Person. Bei systematischen Verletzungen, die unterhalb dieser Schwelle liegen können, wird es sich insbesondere um weit verbreitete oder zielgerichtete Verletzungen von Kinderrechten handeln.

Unter Berücksichtigung der von dem Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Informationen kann der Ausschuss gemäß Absatz 2 auf der zweiten Verfahrensstufe eines oder mehrere seiner Mitglieder mit einer Untersuchung beauftragen, die mit Zustimmung des Vertragsstaates auch einen Besuch seines Hoheitsgebietes einschließen kann. Absatz 3 bestimmt, dass die Untersuchung vertraulich durchzuführen ist.

Gemäß Absatz 4 übermittelt der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen umgehend dem Vertragsstaat. Dieser soll gemäß Absatz 5 so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Ergebnisse und Bemerkungen des Ausschusses eine Stellungnahme abgeben. Die Formulierung „so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten“ war ebenso wie in Artikel 8 stark umstritten.

Nach Absatz 6 kann der Ausschuss nach Abschluss des Verfahrens und Konsultation des Vertragsstaates beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen Bericht an die Generalversammlung nach Artikel 16 aufzunehmen.

Absatz 7 regelt den „opt-out“-Mechanismus zum Untersuchungsverfahren. Ein Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, das Untersuchungsverfahren anzuerkennen. Er kann zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung oder bei Ratifikation bzw. Beitritt erklären, dass er das Untersuchungsverfahren nicht anerkennt. Die Einführung dieses „opt-out“-Mechanismus war stark umstritten. Um eine größere Akzeptanz in der Staatengemeinschaft zu erreichen, wurde dieser Mechanismus aufgenommen.

Die Bundesregierung hat anlässlich der Zeichnung am 28. Februar 2012 keine Erklärung nach Absatz 7 abgegeben. Auch bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde soll keine solche Erklärung abgegeben werden.

Absatz 8 regelt, dass eine Erklärung nach Absatz 7 jederzeit zurückgenommen werden kann.

Zu Artikel 14

Absatz 2 regelt die Weiterverfolgung des Untersuchungsverfahrens („follow-up“). Nach Absatz 1 kann der Ausschuss nach Ablauf der unter Artikel 13 Absatz 5 genannten 6 Monate den Vertragsstaat auffordern, ihn über die Maßnahmen zu unterrichten, die er im Zuge der Empfehlungen des Ausschusses nach Artikel 13 durchgeführt hat.

Nach Absatz 2 kann der Ausschuss den Vertragsstaat auch unabhängig von dem Zeitablauf auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen hat. Außerdem kann er den Vertragsstaat auffordern, Angaben zu den Maßnahmen in den Staatenberichten zu dem Übereinkommen und/oder den beiden Fakultativprotokollen zu machen.

Zu Artikel 15

Die Artikel 15 bis 24 enthalten die Schlussbestimmungen des Protokolls. Ursprünglich diskutierte die Arbeitsgruppe darüber, ob die Schlussbestimmungen auch eine Klausel zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Vorbehalten gegen Bestimmungen des Protokolls enthalten sollen. Deutschland setzte sich neben einigen anderen Staaten für einen Vorbehaltsausschluss ein. Im Ergebnis gab es dahin gehend eine Einigung, dass auf eine Regelung zur Einlegung von Vorbehalten verzichtet wurde. Damit gilt nun Artikel 19 Buchstabe c des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, wonach Vorbehalte nicht mit dem Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar sein dürfen.

Artikel 15 regelt die internationale Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen. Nach Absatz 1 kann der Ausschuss mit Zustimmung des betreffenden Staates sowohl seine Auffassungen oder Empfehlungen nach diesem Fakultativprotokoll als auch Stellungnahmen und Vorschläge des betreffenden Staates zu den Auffassungen oder Empfehlungen den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen übermitteln.

Nach Absatz 2 kann der Ausschuss ebenfalls mit Zustimmung des betreffenden Staates bestimmte Informationen an die genannten Stellen weitergeben. Diese Informationen sollen den Stellen bei der Entscheidung über Hilfeleistungen an den Staat zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Übereinkommen und/oder den Fakultativprotokollen als Grundlage dienen.

Zu Artikel 16

Die Bestimmung erweitert die bereits bestehenden Berichtspflichten des Ausschusses. Nach Artikel 44 Absatz 5 des Übereinkommens ist der Ausschuss verpflichtet, der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Gemäß Artikel 16 soll dieser Bericht eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Fakultativprotokoll, d. h. im Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren sowie im zwischenstaatlichen Mitteilungsverfahren, enthalten.

Zu Artikel 17

Nach diesem Artikel ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, das Fakultativprotokoll bekannt zu machen und zu verbreiten. Die Vorschrift ist dem Artikel 42 des Übereinkommens nachgebildet. Zudem sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Erwachsenen und Kindern den Zugang zu Informationen über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu erleichtern.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel bestimmt, dass das Fakultativprotokoll für jeden Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle unterzeichnet und ratifiziert hat, zur Unterzeichnung aufliegt und jeder dieser Staaten ihm beitreten kann. Nach Absatz 2 bedarf das Fakultativprotokoll der Ratifikation, die den genannten Staaten offensteht, ebenso wie der Beitritt, nachdem das Fakultativprotokoll in Kraft getreten ist (Absatz 3).

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Fakultativprotokoll am 28. Februar 2012 auf der offiziellen Unterzeichnerkonferenz in Genf unterzeichnet.

Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten. Das Fakultativprotokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der dieses Fakultativprotokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel regelt, dass der Ausschuss nur zuständig ist für Rechtsverletzungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Fakultativprotokolls für den betroffenen Staat erfolgt sind.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel betrifft das Verfahren der Änderung des Fakultativprotokolls. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen werden muss. Sie ist nur für die Vertragsstaaten verbindlich, die sie angenommen haben.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel eröffnet die Möglichkeit der Kündigung des Fakultativprotokolls durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation. Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam. Vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangene oder begonnene Mitteilungen nach Artikel 5 oder 12 oder Untersuchungen nach Artikel 13 sind weiterhin zulässig.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel bestimmt, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen der Verwahrer des Fakultativprotokolls ist und er alle Staaten über Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritte und Kündigungen sowie über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls und eventueller Änderungen unterrichtet.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel bestimmt die verbindlichen amtlichen Sprachfassungen des Fakultativprotokolls und die Hinterlegung bei den Vereinten Nationen sowie die Übermittlung der beglaubigten Abschriften des Fakultativprotokolls an die Vertragsstaaten durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen.